

Der Kriterienkatalog Ausbildungsreife in Konzepten der Berufsausbildungsvorbereitung

Transfertagung zum
BQF-Programm des BMBF

Kassel, 21.06.2007

Thema 3: Ausbildungsreife und Ziele von BvB aus Sicht der BA

Inhaltsübersicht:

- 1. Gesetzlicher Auftrag**
- 2. Vorgaben des Fachkonzepts zu den Zielen**
- 3. Konsequenzen für die Umsetzung in den einzelnen Qualifizierungsebenen**
- 4. Förderung der Vermittelbarkeit**
- 5. Empfehlungen zum Maßnahmeende**
- 6. Umsetzung in eM@w sowie im Handlungsprogramm
Ausbildungsvermittlung**

Gesetzlicher Auftrag:

Persönliche Voraussetzung:

Der Auszubildende wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur gefördert, wenn die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und seine Fähigkeiten erwarten lassen, dass er das Ziel der Maßnahme erreicht (§ 64 Abs. 2 SGB III).

Ziel der Maßnahme:

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sollen auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Vorgaben des Fachkonzepts:

Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es,

- den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen,
- den Teilnehmenden die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder - sofern dies (noch) nicht möglich ist - für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und
- die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren.

Ziele der BvB:

- ▶ Vorrangiges Ziel der Teilnahme an einer BvB ist somit die nachhaltige Integration in (möglichst betriebliche) **Ausbildung**, sofern dies nicht gelingt, in Arbeit.
- ▶ Hierfür müssen folgende individuelle Voraussetzungen vorliegen:
 - Ausbildungsreife (Person erfüllt die grundlegenden Anforderungen für Berufsausbildungen)
 - Berufseignung (Person verfügt über die erforderlichen Merkmale in der beruflichen Leistungshöhe des angestrebten Ausbildungsberufs und eine berufliche Zufriedenheit ist zu erwarten)
 - Vermittelbarkeit (Aufnahmefähigkeit des Ausbildungsmarkts; keine individuellen Vermittlungshemmnisse)

Umsetzung in BvB (Eignungsanalyse):

Im Rahmen der Eignungsanalyse sollen die vorhandenen Ausprägungen von Kompetenzen ermittelt werden und unter Berücksichtigung der Neigungen der Teilnehmenden erste Rückschlüsse auf die in Frage kommenden Ausbildungsberufe gezogen werden.

Die Merkmale (nicht die Ausprägungsgrade) des Kriterienkatalogs Ausbildungsreife können hierbei als Orientierung für die Kompetenzfeststellung wie auch für die daraus abgeleitete Kompetenzentwicklung im Rahmen der individuellen Förder- und Qualifizierungsplanung genutzt werden.

Die im Rahmen der Kompetenzfeststellungsverfahren festgestellten Ausprägungsgrade zu diesen Merkmalen sind dahingehend auszuwerten, in welchen Ausbildungsberufen/Berufsfeldern unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen sowie der Entwicklungsfortschritte im weiteren Qualifizierungsverlauf der Teilnehmer zur Berufseignung geführt werden kann.

Umsetzung in BvB (Grundstufe):

Schnelle Fortschritte sowie ein zügiger Abschluss des Berufswahlprozesses ermöglichen die frühzeitige zielgerichtete Qualifizierung auf den/die angestrebten Zielberufe.

Die im Rahmen der Eignungsanalyse festgestellten und laufend anzupassenden Erkenntnisse über die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Teilnehmenden sind zu den Berufswünschen der Jugendlichen und zu den spezifischen Anforderungen der Zielberufe in Beziehung zu setzen und der sich ergebende Förderbedarf ist individuell festzulegen.

Für den Übergang in die Übergangsqualifizierung muss die Berufseignung für den/die angestrebten Ausbildungsberufe vorliegen. Hierzu muss der Berufswahlprozess abgeschlossen sein.

Umsetzung in BvB (Übergangsqualifizierung):

Wenn der Übergang in betriebliche Ausbildung nach der Grundstufe nicht gelingt, können die Wettbewerbschancen der Teilnehmenden im Rahmen der Übergangsqualifizierung durch eine weitere Förderung der beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden.

In der Übergangsqualifizierung werden vertiefende Qualifikationen vermittelt, die dem/den gewählten (Ausbildungs-)Berufen entsprechen. Die Förder- und Qualifizierungssequenzen sind auf die angestrebte Ausbildung auszurichten.

Schwerpunkt der Förderung soll im Einsatz von Qualifizierungsbausteinen liegen.

Die Angebote sollen betriebsnah umgesetzt werden.

Förderung der Vermittelbarkeit:

Durch Förder- und Entwicklungsprozesse im Rahmen der BvB-Teilnahme (in allen Qualifizierungsebenen) sollen individuelle Aspekte der Vermittelbarkeit soweit als möglich gefördert werden (z. B. Bewerbertraining, Förderung der fachlichen und regionalen Mobilität, Typ-Beratung für „gepflegtes Äußeres“).

Beurteilung zum Maßnahmeende:

Falls eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit bis zum individuellen Maßnahmeende nicht gelingt, macht der Bildungsträger Aussagen,

- für welche Berufe Berufseignung vorliegt
- zumindest aber, ob die allgemeine Ausbildungsreife erreicht ist.


Darüber hinaus macht der Träger Aussagen zur Vermittelbarkeit und formuliert Empfehlungen für weitere Vermittlungsaktivitäten.



Abschluss EA (Eignungsanalyse)
Entscheidungsvorschlag
Datum von
Datum bis



Beurteilung
 (Leistungs- und Verhaltensbeurteilung)
 (Bildungsträger -> Agentur)

Leistungs- und Verhaltensbeurteilung 

Leistungs- und Verhaltensbeurteilung BvB

- Abschluss Eignungsanalyse
- Abschluss Grundstufe
- Abschluss Förderstufe
- Abschluss Übergangsqualifizierung
- sonstiger Anlass

1. Personenbezogene Daten:

Name
 Vorname
 Kundennummer

2. Ergebnisse:

Kompetenzbereich	Einschätzung	Individueller Förderbedarf
Fachkompetenz		
Soziale und kommunikative Kompetenz		
Aktivitäts- und Methodenkompetenz		

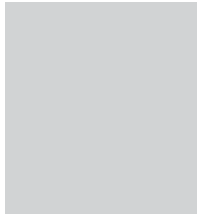
Umsetzung in der BA außerhalb von BvB:


Handlungsprogramm Ausbildungsvermittlung (derzeit in der erweiterten Monitoringphase):

Im Rahmen des vorgesehenen Handlungsprogramms „Ausbildungsvermittlung“ ist durch die Beratungsfachkraft zu klären, ob **Ausbildungsreife** vorliegt bzw. herstellbar ist. Nur wenn Ausbildungsreife herstellbar ist, greift das Handlungsprogramm „Ausbildungsvermittlung“.

Für die Bewerbereigenschaft (um Ausbildungsstellen) muss **Berufseignung** für den angestrebten Ausbildungsberuf vorliegen (somit können BvB-Teilnehmer nach Übertritt in die Übergangsqualifizierung als Bewerber geführt werden). Die Ausbildungsreife ist hierfür nicht ausreichend.


Die **Vermittelbarkeit** ist ein Kriterium für die Zuordnung zu den Kundengruppen und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf.





Bundesagentur für Arbeit

Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife



Definition - Ausbildungsreife Quelle: Hilke 2005

Unterschiedliches Anforderungsniveau der verschiedenen Ausbildungsberufe

Y	Z	AA	BB				
S	T	U	V	W	X		
L	M	N	O	P	Q	R	
F	G	H	I	J	K		
A	B	C	D	E			
J	K	L	M				
E	F	G	H	I			
A	B	C	D				

Ausbildung nach § 4 BBiG und § 25 HwO

Ausbildungsreife

Ausbildung nach § 66 BBiG und § 42b HwO

Karen Schober (BA) - Vortrag bei der KMK-Fachtagung am 15.01.2007, Berlin

Seite 8

